

als Friedensbrecher, d. h. als Angreifer ansehen, ist also von vornherein ausgeschlossen.

Somit trat die Frage unserer Teilnahme an einer Bundeskonferenz überhaupt erst dann auf, wenn auch wir Teilhaft die Frage, wer bei einem bewaffneten Staatenkrieg den Angriff eröffnet habe, für geklärt erachtet haben.

Zieht man nun aber die Angriffsfrage von uns ab, unanfechtbar von einem anderen Staate bestritten wird, so ist seine Zustimmung gegeben, die etwa gegen unsere eigene Auffassung mit bindender Wirkung für uns darüber zu entscheiden hätte, welche konkrete Einzelmaßnahmen deutscherseits zu treffen wären. Es entsteht auf keinen Fall das Recht eines anderen Bundesstaates, uns in irgendeiner Form gegen unseren Willen zu einer Exekutionenmaßnahme, z. B. zur Durchführung des Durchmarschrechtes, zu zwingen.

Diese Auffassung findet einen sehr deutlichen Ausdruck in dem dem bekannten Bericht über das Verster Protokoll, in dem u. a. heißt: „Jeder Staat entscheidet über die Art, wie er seinen Verpflichtungen nachkommen wird, nicht darüber, ob diese Verpflichtungen bestehen, d. h. jeder Staat behält die Entscheidung über das, was er tun wird, nicht aber über das, was er tun soll.“ Dieser hier angeführte Satz deutet die Wichtigkeit der soeben geschilderten juristischen Auffassung. Auf der anderen Seite betont er den selbstverständlichen Grundgedanken, daß dieses freie Ermessen der einzelnen Staaten mit dem allgemeinen Grundgedanken sozialer Ergänzung der Bundesverpflichtung im Einklang stehen muß, und das in gerade der Punkt, an dem die Erwägungen einleiten und einleiten müßten, die unserem Bedenken gegen Artikel 16 anheben haben.

Es kann aber andererseits nicht außer Betracht lassen, daß der praktische Betätigung seiner Bundesgenossenschaft gerade bei einer einseitigen Anwendung des Artikels 16 in vielen Fällen besondere Schwierigkeiten gegeben sein werden.

Das ist die Folge seiner völligen Entzweiung, deren Bedeutung und Gefahren durch Deutschlands zentrale geographische Lage noch außerordentlich verstärkt werden. Aus diesem Grunde kam es darauf an, noch vor dem Eintritt in den Völkerbund sicher zu stellen, daß sich Deutschland nicht in Verleugung der durch seine besondere Lage gegebenen Umstände dem Vorwurf eines illoyalen Verhaltens, und damit der Gefahr einer moralischen Isolierung aussetzt.

Dieser Sinn muß die in Vercarno vereinbarte Erklärung zum Artikel 16 enthalten, denn diese Erklärung heißt, daß Deutschland zur Teilnahme an der in Artikel 16 des Völkerbundes vorgesehenen militärischen und geographischen Lage verpflichtet ist. Diese Erklärung bezieht sich hinsichtlich der Verpflichtung Deutschlands sowohl auf die wirtschaftlichen wie auf die militärischen Hilfsmittel, wie auch auf die Führung des Durchmarschrechtes. Die Erklärung erkennt somit ausdrücklich an, daß Deutschland verpflichtet ist, bei der pflichtgemäßen Führung der Streitkräfte, ob und inwiefern es sich an einzuleitenden Exekutionenmaßnahmen beteiligen will.

den besonderen Nachteil anzulegen, den ihm seine besondere Lage vorbringt.

Das ist an sich für Deutschland kein Unrecht, sondern nur eine Anwendung der Grundsätze, die von den Organen des Völkerbundes allgemein für die Durchführung des Art. 16 anerkannt worden sind. Daß aber diese Erklärung Deutschland gegenüber besonders abgeben worden ist, trägt der besonderen Tragweite Rechnung, die sich für Deutschland aus seiner zentralen geographischen Lage ergibt. Bei diesem von mir dargelegten Sachverhalt habe ich nicht an, zu erklären, daß nach der jetzt erklärten Auslegung des Art. 16 sich aus ihm keine Gefahren für Deutschland ergeben werden.

Wären somit durch die Verhandlungen in Vercarno für Deutschland hinsichtlich des Art. 16 die Grundlagen geschaffen, um in den Völkerbund einzutreten zu können, so wären doch auch in Beziehung zum Völkerbund selbst, und zwar nach Aufhebung der Reichsregierung, vor dem Eintritt eine Reihe weiterer Fragen zu klären und Zweifel aufzuklären. Ich erwäge nach dieser Richtung, daß das im oben Danks häufig behauptete deutsche Völkerbundsmitglied am 20. September 1921 nach seinem ganzen Inhalt aufrecht erhalten worden ist. Aus dem Zeitverlauf, der sich an dieses Völkerbundsmitglied anschließen hat, und aus den Entscheidungen in Vercarno ergibt sich, daß Deutschland des Sitzes im Völkerbund und der damit verbundenen Verantwortung in der Völkerbundverwaltung sicher ist.

Wegen der Kolonialfrage ist das Recht Deutschlands auf Kolonialmandate ausdrücklich anerkannt worden. Wir erwarten, daß diesem seinem Anspruch auch praktisch Rechnung getragen wird.

Was endlich die Kriegsschuldfrage betrifft, so hat die deutsche Regierung vor Beginn der Verhandlungen in Vercarno gegenüber dem Verhandlungsgegner ihre Auffassung in der Kriegsschuldfrage, insbesondere auch wie sie durch die Erklärung der Regierung Marx vom 16. August 1924 festgelegt worden ist, förmlich zur Kenntnis gebracht, und hat ihr Verhalten an ihrer Auffassung auch bei den Verhandlungen in Vercarno ausgeprochen. Dieser Standpunkt der deutschen Regierung wird auch bei unserem Eintritt in den Völkerbund festgehalten werden. Sind somit die Voraussetzungen erfüllt, unter denen Deutschland seine grundsätzliche Genossenschaft zum Eintritt in den Völkerbund durch die Rote vom September 1924 zu erkennen gegeben hat, so ist der tatsächliche Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nur ein Vorwärtsschreiten auf der bisher gegebenen und übrigens auch in der von mir abgezeichneten Regierungserklärung vom 19. Januar d. J. festgehaltenen Linie. Gleichwohl möchte ich nicht unangekündigt lassen, daß nach meiner Überzeugung

Die inneren Grundlagen für den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund sind demnach als feststehend anzunehmen. Denn ich vermag das Verhandlungsergebnis von Vercarno nicht anders zu verstehen, als daß es einen wirklichen Fortschritt im Sinne der Stärkung der Friedenskräfte in Europa darstellt. Nun unterliegt es gar keinem Zweifel, daß Deutschland seine große innere Kraft überhaupt nur auf den Bahnen des Friedens zu entwickeln vermag. Deutschland wird also in dem Zustand, in dem es sich nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges befindet, sein natürliches Gewicht im Völkerbunde für alle Fragen, die den deutschen Staat und die das deutsche Volk innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen betreffen, je mehr zur Geltung bringen können, je härter die Kräfte des Friedens, in deren Anwendung Deutschland ein Gleiches unter Gleichen ist, zur Auswirkung kommen. Es ist daher ein unverständlicher Kleinmut, anzunehmen, daß Deutschland, wenn es jetzt Mitglied des Völkerbundes und Völkerbundsrates ist, dadurch nicht die Möglichkeit gewinnt, Deutschlands Interessen kräftiger zu fördern. Auch die Interessationsfrage, für deren Lösung in dem von Deutschland allein annehmbaren Sinne in den Aussprachen von Vercarno eine weitgehende Klärung erfolgt ist, wird in ihrer praktischen Handhabung und weiteren Entwicklung sehr wesentlich davon abhängen, daß Deutschland den Sitz im Völkerbundrat innehat. In den in Vercarno mit allem Nachdruck geäußerten Fragen gehört

Die allgemeine Abrüstung.

Es ist ganz selbstverständlich, daß Deutschlands Friedenskraft erst dann voll zur Geltung kommen kann, wenn auf dem Abrüstungsgebiet die Ungleichheit beseitigt ist. Eine wirkliche Gleichheit der Lage zwischen Entmachteten und in Waffen starrenden Mächten ist nicht denkbar. Die bestehende ungleiche Ungleichheit des Rüstungsstandes schließt sogar die unmittelbare Gefahr ein, daß immer wieder die Waffenkraft der bewaffneten Mächte zum Vorstoß in den an Waffen feindlichen Raum der abgerüsteten Staaten drängt. Gerade darum muß Deutschland alles daransetzen, den Gedanken der allgemeinen Abrüstung, wie er im Versailler Vertrag festgelegt ist, jederzeit wachzuhalten und vorwärts zu treiben. Die grundsätzliche Zustimmung der Vertragsgegner von Vercarno zu fortschreitender Abrüstung ist in den Verhandlungen und dem Schlussprotokoll ausgesprochen.

Man braucht die Maßnahmen in dieser Richtung nicht zu überschätzen, aber es darf auch nicht vergessen werden, daß der Gedanke der allgemeinen Abrüstung zurzeit nicht mehr ein bloßes Ideal oder eine bloße Utopie ist; der Gedanke bildet vielmehr einen durchaus praktischen Bestandteil der Politik der Rabinette, einen Bestandteil, der um so bedeutender ist, als er von sehr realen Interessen getragen wird.

Die Reichsregierung erblickt somit im Eintritt in den Völkerbund in seiner Weise eine Schwächung der deutschen politischen Lage, sondern umgekehrt die Gewinnung einer neuen Plattform, auf der es möglich sein wird, in angestrengter und mühsamer Arbeit die Interessen des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes zu fördern. Die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund bekommt jedoch ihre ganz bestimmte Note erst durch die Verbindung mit dem Sicherheitspakt und durch die Schiedsverträge.

Sicherheitspakt und Schiedsverträge

stellen einen erheblichen Schritt zur Wahrung und Stärkung gerade seiner Kräfte des Friedens dar, die die deutsche Stellung innerhalb und außerhalb des Völkerbundes zu festigen geeignet sind.

Hervor ist nun den Hauptinhalt des Vertrags von Vercarno selbst schildere, muß ich in einem kurzen Wort auf die bisher vielfach geäußerte Art der Kritik eingehen. Die Bemühungen der Reichsregierung, die breite Öffentlichkeit

über Inhalt und Sinn der Vertragsbestimmungen aufzuklären, sind vielfach durchkreuzt worden durch Verleumdungen, Zweifel in die Erörterung zu werfen, die die von Regierungskreisen gegebene Darstellung als zweifelhaft, als einseitig oder sogar geistlos hinstellen. Man hat Widersprüche zwischen dieser Auslegung und angeblichen autoritativen Aussagen von anderer, insbesondere ausländischer Seite feststellen zu können geglaubt. Derallgemeinernde Bemerkungen, die das Vertragswerk in eine ganz unrichtige Perspektive rücken, haben dabei manchmal eine erhebliche Rolle gespielt.

Ich muß demgegenüber feststellen, daß mir, obwohl ich die Neuherausgaben des Auslandes über die Vercarnoverträge mit größter Sorgfalt verfolgt habe, darunter bisher keine Neuherausgabe von irgendwelcher autoritativer Bedeutung bekanntgeworden ist, die mit unserer eigenen Darstellung in wirklichem sachlichen Widerspruch stünde.

Ich will auch an dieser Stelle den Inhalt des Vertrags, werts noch einmal in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben, wobei ich mich nur auf den Wortlaut der Verträge selbst zu stützen brauche. Das Kernstück des Vertragswerks bildet der Westpakt zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, England und Italien. Er ist bestimmt, unsere Grenzen im Westen zu betreffen. Dies bedeutet auf deutscher Seite den Schutz der Rheinlande, und zwar nicht nur gegen eine Verletzung der Grenze als solcher durch eine kriegerische Handlung, sondern auch gegen Verfahren, die ohne unmittelbare Grenzverletzung im Wege des See- und Luftangriffs auf deutsches Gebiet sich erheben könnten. Die eigene Verpflichtung Deutschlands und Frankreichs, sowie Deutschlands und Belgiens, nicht mit Angriffskrieg oder andern aggressiven Gewalttaten gegen einander vorzugehen, wird durch England und Italien, und zwar durch jeden dieser Staaten besonders, garantiert. Entschließt sich Frankreich oder Belgien gegen Deutschland, oder entschließt sich umgekehrt Deutschland gegen Frankreich oder Belgien zum Angriffskrieg oder zu einer Invasion, so müssen England und Italien dem angegriffenen Land mit ihren Machtmitteln zu Hilfe kommen. In besonderen Fällen, wobei sich die Angriffsabsicht in der militärischen Ueberwindung der Grenze oder in der Eröffnung von Feindbeziehungen äußert, haben die Garanten dem angegriffenen Land ihren

Beistand sofort und ohne weiteres zu gewähren.

In anderen Fällen ist zunächst die Entscheidung des Völkerbundes herbeizuführen. An die Stelle der somit im Westen unterbundenen kriegerischen Maßnahmen tritt ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten und ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten. Das Schiedsverfahren ist so aufgebaut, daß die streitenden Parteien sich dem Richterposten einhellig unterwerfen. Bei der Würdigung dieser Bestimmungen erhebt sich sofort die Frage, in welchem Verhältnis der Westpakt zum Versailler Vertrag steht.

Es war, wie sich schon aus der deutschen Note vom 20. Juli ergibt, nicht das deutsche Verhandlungsziel, durch den Sicherheitspakt den Versailler Vertrag als solchen zu ändern.

Dementsprechend heißt es im Art. 6 des Westpaktes, daß dieser die Rechte und Pflichten unberührt läßt, die sich für die am Westpakte beteiligten Staaten aus dem Vertrag von Versailles ergeben. Der Sinn dieser Bestimmungen ist klar: Sie stützen sich in der gleichen Fassung in einer ganzen Reihe anderer Verträge, die wir in den letzten Jahren, ja noch im Laufe des letzten Sommers abgeschlossen haben. Die Rechte und Pflichten aus dem Versailler Vertrag bleiben unberührt.

Das bedeutet nicht, daß Deutschland erneut ein förmliches und feierliches Bekenntnis zum Versailler Vertrag ablege und bedeute ebenso wenig, daß ein neuer Rechtsgrund für die Geltung und Dauer dieses Vertrages geschaffen würde.

Es bedeutet vielmehr, daß es mit der Geltung der Rechte und Pflichten aus dem Versailler Vertrag so bleibt, wie es vor dem Abschluss des Westpaktes stand, und daß infolgedessen auch an der deutschen Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages weder moralisch, noch politisch, noch rechtlich etwas geändert wird.

Das aber durch den Westpakt geändert wird, das ist die Handhabung der an sich unberührt bleibenden Vertragsrechte, die durch die Unterwerfung dieser Rechte unter das obligatorische Schiedsverfahren auf eine neue Grundlage gestellt wird.

(Bei Schluß der Redaktion dauerte die Sitzung noch an.)

Kunst und Wissenschaft.

Wittmann, am 23. November, außer Anrecht „Hoffmann und Grashütungen“ mit Max Ditzel, Efriede Haber, Ernst Berger, Josef v. Schuch, Erika Stanzner, Josef Geyerd, U. ersten Male Coppellus-Operettas—Wittmann, am 23. November, beginnt bereits um 7 Uhr.

Schauspielhaus: Dienstag, den 24. November (Anrechtreihe A) die dramatische Dichtung „Jura und Maximilian“ von Franz Berzel. Spielleitung: Georg Meissner. Anfang 7 Uhr. Mittwoch, den 25. November (Anrechtreihe A) die Komödie „Der mutige Seefahrer“ von Georg Kaiser. Spielleitung: Josef Wielen. Anfang 7 Uhr.

Anrechtvorstellungen im Opernhaus. Die Aufführung der „Schöpfung aus dem Ernt“ am nächsten Freitag (27.) findet für Anrechtreihe A statt, nicht für B, wie irrlich im Spielplan steht.

Konzerte am Totensonntag. Eine ebenso schlichte wie erhebt und in ihrem Verlaufe würdige Totenfeier wird am Totensonntag in die durch schöne und wirkungsvolle Musik angeordnete Gottesdienste in Strehlen. Geistliche Worte von Geyerd, Brahm, Melnde, Regier bieten die willkommene Gelegenheit, sich von der zunehmenden künstlerischen Reife des A. B. S. zu überzeugen, die A. B. zwei weitere von Melnde und Strehl, in welcher letzterem die modernistischen Reize des Orgel-Beleuchtungs aufhorchen lassen, zu steigender Wirkung verhallt. Der Kirchenchor läßt sich in Bezug auf Tonreinheit und Vortragskraft ebenfalls auf der Höhe, wie Organist Hans S. v. S., von dem das Programm auch ein Einzelwerk verzeichnet, überall seine sorgfältige und feinsinnig restriktierte Begleitmusik auf der Orgel bot. — Im Vereinsabend veranfaßte die Sangesvereinigung „Deutscher Kriegsbeschädigter“ ein großartig und abwechslungsreich gehaltenes Konzert, dessen äußeres Aufsehen an Tüllens usw. durchaus im Einklang mit seinem inneren Werte stand. Das Hauptinteresse dürfte beanspruchen das seine Sangeskraft meisterhaft leitenden, Dirigenten Paul Weege „Schlachtergedicht“ für Bariton solo, das allerdings unter einer gewissen Einformigkeit des Stimmungsgehaltes leidet, weil beinahe durchweg die Gesangsstimme unisono mit den Instrumentalstimmen des Orchesters geführt wird, sowie bedauerliche Fehlleistungen und telephonischer „Kameradengruß“ (Aufführung). Der oft benutzte Chorleiter Arno B. v. S. zeichnete sich überall durch „Vortrefflichkeit“ aus, ebenso Melanie Hoffmann, die mit ihren gepflegten Stimmteilen, die auf eine gute Schule schließen lassen, sich solistisch betätigte und schon vorher Totenfeier, und Richard Friede hat sich durch Ausarbeitung, Bearbeitung und Einstudierung der alten Werke aufrichtigen Dank verdient.

Das Totensonntagskonzert in der Martin-Luther-Kirche galt in seinem materiellen Zweck dem Gemeindegedenken für die im Weltkrieg Gefallenen. In ideeller Hinsicht war es der Beginn einer neuen zeitlichen Veranstaltung, in der Richard Friede sächsischer Meister der Kirchenmusik der Vergangenheit zu entziehen beabsichtigt. Die diesmal zu Gehör kamen, entstammen samt und sonders der vor-bachischen Zeit. Der älteste von ihnen war J. S. Bach, ein Vorgänger Nachs am Thomaskantorat, einer der drei f. B. berühmten „Sch“. Seine Singspiele haben noch die Form des Konzerts; Konzert (die Solostimmen) und Favoritchor (ganzer Chor), konzertieren abwechselnd unter Begleitung von Cavella, Orchester und Orgel. Dadurch und durch die mannigfaltige Gruppierung der Solostimmen, sowie ausdrucksreiche Motive empfängt das Werk seinen Hauptreiz. Aus der gleichen Zeit sind entstammten die „Capella-Motetten“ „Du edler Brunn der Freuden“ von dem Bräutigam David Krieger, ein ausgezeichnetes Stück Musik voll herber Kraft, und „Ich bin die Kufertreue“ von dem Wladiburger Kantor Walrus Dreher. Das sich mehr im Palestrina-Stil bewegt und manchmal direkt an Johannes Wallus anknüpft. Dem 17. Jahrhundert gehörte Andreas Dammerschmidt, der Altayer vielberühmte Organist an. Sein Madrigal für vier Solostimmen und Cembalo „Düster, o freundlicher“ ist durchkomponierter Still von konzertierendem Ausdruck. Im 18. Jahrhundert hinein reicht der Weichenfische Kapellmeister Joh. Phil. Krieger (der u. a. auch für Dresden Opern schrieb) mit seiner „Trauermusik“ für Solo, Chor, Orchester und Orgel, die fast völlig homophon gehalten ist und den Text dramatisch deklamiert. J. S. Bachs Kantate „Denn du wirst meine Seele nicht in der Hölle lassen“, die er als Neunzehnjähriger in Arnstadt schrieb und später A. Z. umarbeitete, veranfaßte den gewollten Abhand von seinen Vorängern, seine polyphone Anlage und das jugendliche Ungleichmässigkeit seines Genies. Die feierliche Wirkung solcher alter Kirchenmusik steht und fällt mit der Wiedergabe. Wie das Solokantate Marie Theme, Lydia Burger-Semmler, Rich. Hofmann und Karl Hennmann noch besser ankommen. In Solo, Duett und Terzett erobert sich oft wesentliche sängerische Wirkungen. Voll auf der Höhe standen der Römisch-Chor, das keine Kammerorchester, vor allem der Truenerer Chordirigenten, und das Cembalo durch Paul Höpner. Daß die Orgel der Martin-Luther-Kirche her Stimmung wegen noch immer nicht akustisch mitwirken kann, wird nachgerade peinlich. Trotz allem war das Konzert eine

würdige Totenfeier, und Richard Friede hat sich durch Ausarbeitung, Bearbeitung und Einstudierung der alten Werke aufrichtigen Dank verdient.

Eine Toten-Gedenkfeyer in der sächsischen Generalkonzertanstalt hatte den feierlichen Raum lange vor Beginn bis auf den letzten Platz gefüllt. Organist Wilhelm Begold eröffnete die Feier mit einem weichen Recitativo von Debner, dem der Melische Friedeholzer ein Klangechores „Requiem“ von Hellwig folgten. Das Largo aus dem „Trio“, Werk 1, vereinigte mit dem Organisten die Kammermusik Wilhelm Reiner (Violine) und Siegfried Große (Cello) zu einer trostvollen, beseligenden Wiedergabe dieses himmlisch-schönen Satzes, und ebensolcher kraftvoller Trost wußt aus den Worten Harter Schmiedels. Nachdem Melische Chor mit der gleichen edlen Wärme den Gesang „Friede den Entschlafenen“ von Forst hatte erklingen lassen, beschloß Organist Begold die Feier mit Lindings „Canto funebris“, der ihm Gelegenheit gab, alle Stimmen des schönen Orgelwerkes zur Geltung zu bringen.

Konzert. Auf zwei Klavieren gaben Erich Dohmann und Prof. Emil Franke im Palmengarten ein erfolgreiches Konzert. In Hinblick, planmäßiger Bewährtheit und musikalischer Eignung erkannte man recht bald das Verhältnis von Schüler und Lehrer. Erich Dohmann zeigte sich technisch gut gefordert, von rhythmischer Sicherheit und mit Klängeffekt beendigt. Das Zusammenwirken beider sorgfältig und bemerkbaren Ausstattungen. Die Mozart-Sonate gefiel besonders im geistvollen Andante und in dem von entzückender Grazie erfüllten Schlußandante. Die altnormale Romantische mit Variationen von Grieg schloß durch das Kolossal, ist interessant gearbeitet, ermüdet aber durch ihre Länge. Die Wiedergabe fand auf achtunggebietender Höhe und erbrachte beiden Künstlern reiche, wohlverdiente Anerkennung. Die Dohmann-Zeit von G. R. o. n. k. hält es mit der Schaulust glänzenden Virtuositätens, das sich in Spielfreudigkeit erschöpfte. Der formale Aufbau war sehr überauslich und streng perlodische Gliederung. Modulatorischer Wechsel schloß intime Reize. Auch das fantastische Moment kommt in reich geschwungenen Linien zu seinem Rechte. Hervorstechende Eigenart ist dem letzten Werke (Carnaval) eigen, das von Selbstmitleid getragene Szenen bringt und dem Ganzen sehr gefällige Abgeschlossenheit gibt. Das sich recht elegant annehmende Werkchen fand lebhaft Zustimmung. Es folgte mit dem Concerto pathetique und die G. R. o. n. k. Suite von Kreisler. Der Palmengarten zeigte sich trotz der Hitze gefüllt. E. P.

Ludwig Fischer, der ostwärtige treffliche Vortragmeister, sprach am Sonntag im ausgezeichneten Künstlerhaushalt Goethes „Hermann und Dorothea“ so gut wie ungeschädigt und — wie man's von ihm nicht anders gewohnt ist — völlig frei aus dem Gedächtnis. Nicht billige reitortliche Vorbeeren wüsten dem Bagamettigen, der mit der lieblichen Goethischen Kleinhabdichte ein schnelllebendes Großhabdichtum zwei Stunden zu fesseln unternimmt. Daß dies dem Vor-